

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Februar 1965

Nummer 5

---

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
51	26. 1. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes . . . . .	20
67	26. 1. 1965	Zweite Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen . . . . .	20
7131 7130	2. 2. 1965	Verordnung zur Ausführung der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten . . . . .	21

51

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen  
nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes  
Vom 26. Januar 1965**

Auf Grund des § 23 Abs. 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1961 (BGBI. I S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 1962 (BGBI. I S. 169), wird verordnet:

Artikel I

Nummer 7 der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 15. Juli 1964 (GV. NW. S. 266) erhält folgende Fassung:

7. Aufstockung der Verdienstausfallentschädigung bis zur Höhe der bisher nach §§ 5, 6 und 7 USG gewährten Leistungen bei einem Wechsel der Anspruchsvoraussetzungen während des Wehrdienstes.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Januar 1965

Der Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Grundmann

— GV. NW. 1965 S. 20.

67

**Zweite Verordnung  
über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum NATO-Truppenstatut  
und zu den Zusatzvereinbarungen  
Vom 26. Januar 1965**

Auf Grund des Artikels 8 Abs. 3 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBI. II S. 1183) wird verordnet:

§ 1

Zuständig für die Entscheidung über Anträge wegen Schäden an Liegenschaften und wegen des Verlustes oder der Beschädigung von beweglichen Sachen sind die Ämter für Verteidigungslasten

- |   |   |
|---|---|
| 1. der kreisfreien Stadt Aachen                       | für den Regierungsbezirk Aachen (mit Ausnahme des Landkreises Schleiden),   |
| 2. des Landkreises Schleiden                          | für den Landkreis Schleiden,  |
| 3. der kreisfreien Stadt Dortmund                     | für die kreisfreien Städte Bochum, Castrop-Rauxel, Dortmund, Hagen, Herne, Lünen, Wanne-Eickel, Wattenscheid und Witten sowie für den Ennepe-Ruhr-Kreis,                                    |
| 4. des Landkreises Soest                              | für die kreisfreien Städte Hamm, Iserlohn, Lüdenscheid und Siegen sowie die Landkreise Altena, Arnsberg, Brilon, Iserlohn, Lippstadt, Meschede, Olpe, Siegen, Soest, Unna und Wittgenstein, |
| 5. des Landkreises Detmold                            | für die kreisfreien Städte Bielefeld und Herford sowie die Landkreise Bielefeld, Detmold, Halle, Herford, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden und Wiedenbrück,                                  |
| 6. des Landkreises Paderborn                          | für die Landkreise Büren, Paderborn und Warburg,  |
| 7. der kreisfreien Stadt Düsseldorf                   | für den Regierungsbezirk Düsseldorf,  |
| 8. des Rhein.-Bergischen Kreises in Bergisch Gladbach | für den Oberbergischen Kreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis und den Siegkreis,   |
| 9. der kreisfreien Stadt Köln                         | für die kreisfreien Städte Bonn und Köln sowie die Landkreise Bonn, Bergheim, Euskirchen und Köln,  |
| 10. der kreisfreien Stadt Münster                     | für den Regierungsbezirk Münster.   |

§ 2

Zuständig für die Entscheidung über Anträge wegen Personen- und Sachschäden aus Verkehrsunfällen und sonstigen Unrechtshandlungen sowie für den Abschluß von Vereinbarungen über die Ersatzleistung bei Düsengewitterschäden sind die Ämter für Verteidigungslasten

für den Regierungsbezirk

- |                                   |           |
|-----------------------------------|-----------|
| 1. der kreisfreien Stadt Aachen   | Aachen,   |
| 2. der kreisfreien Stadt Dortmund | Arnsberg, |
| 3. des Landkreises Detmold        | Detmold,  |

Zuständig für die Entscheidung oder den Abschluß von Vereinbarungen über Anträge, die von den nach den §§ 1 bis 3 zuständigen kreisfreien Städten und Landkreisen wegen eigener Schäden (einschließlich Manöver- und Übungsschäden) gestellt werden, sind die Regierungspräsidenten. Das gleiche gilt für Anträge von juristischen Personen, deren Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert in der Hand der nach den §§ 1 bis 3 zuständigen kreisfreien Städte oder Landkreise befinden oder die von diesen kreisfreien Städten oder Landkreisen verwaltet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 17. September 1963 (GV. NW. S. 302) in der Fassung der Verordnung vom 14. April 1964 (GV. NW. S. 156) aufgehoben.

Düsseldorf, den 26. Januar 1965

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L. S.)

Der Innenminister

Weyer

Der Finanzminister

Pütz

— GV. NW. 1965 S. 20

7131

7130

**Verordnung  
zur Ausführung der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten  
Vom 2. Februar 1965**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Arbeitsausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörden im Sinne des § 3, des § 4 Abs. 1 und des § 10 Abs. 1 der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — TVbF — vom 10. September 1964 (BGBI. I S. 717) sowie der Nummern 1.424 Abs. 1 und 2.235.8 des Anhangs I zur TVbF sind:

1. sofern die Entscheidung im Zusammenhang mit der Errichtung oder Veränderung einer Anlage zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu treffen ist, die
  - einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18. Februar 1960 (BGBI. I S. 83) oder
    - einer diese Erlaubnis einschließenden Genehmigung nach §§ 16 oder 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung oder
      - einer Baugenehmigung bedarf,

die für die Erteilung der Erlaubnis oder der Genehmigung zuständigen Behörden,

2. im übrigen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und an deren Stelle die für die Eisenbahnaufsicht zuständigen Stellen, sofern die Anlagen nach § 28 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) der Eisenbahnaufsicht unterstehen.

§ 2

Zuständige Behörde im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 TVbF ist der Arbeits- und Sozialminister.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Februar 1965

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L. S.)

Der Arbeits- und Sozialminister

Grundmann

— GV. NW. 1965 S. 21.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheit 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.